

4. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 92
Erftstadt-Lechenich
West

STADT ERFTSTADT
Der Stadtdirektor
Az.: 61.21-20/92 Li

öffentlich
V 6/ 2856
Amt: 61
BeschlAusf.: 61
Datum: 09.11.1998

An den

Rat 15.17.98: *Vertagung in Platz + am 13.01.98!*

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

Planungsausschuss

**Betrifft: 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 92, E.-Lechenich-West;
Beschlussfassung**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 09. November 1998

Witt

Beschlussentwurf:

Gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92, E.-Lechenich-West vereinfacht zu ändern (s. Übersichtsplan). Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92, E.-Lechenich-West wird gem. §§ 13, 2, 4 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) i.V.m. §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1997 (GV NW S. 458), als Satzung beschlossen.

Begründung:

Mit der Vereinfachten Änderung wird im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 92, E.-Lechenich-West, in einem Teilbereich (s. Anlageplan) die bisher festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) um 2 m nach Westen verschoben, die Geschossigkeit auf zwingend "zweigeschossig" festgesetzt und die Festsetzung "nur Hausgruppe zulässig" in "nur Doppelhäuser zulässig" geändert. Unverändert bleibt der Umfang der bisherigen Bauflächen sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Wegen der nach Osten orientierten und lediglich ca. 25 m tiefen Grundstücke ist im Interesse einer sinnvollen Grundstücksausnutzung die Verschiebung des Baufensters nach Westen an die Erschließungsstraße städtebaulich vertretbar. Die Änderung auf "zwingend zweigeschossig" entspricht der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplanes im nördlichen Eingangsbereich des Baugebietes entlang der Haupteerschließungsstraße eine durchgehende zweigeschossige Bebauung zu erreichen. Die Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" ermöglicht die vom Grundstückseigentümer geplanten zweigeschossige Doppelhausbebauung.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; die Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen. Sowohl der betroffene Grundstückseigentümer als auch die unmittelbar angrenzenden Nachbarn haben der "Vereinfachten Änderung" zugestimmt.

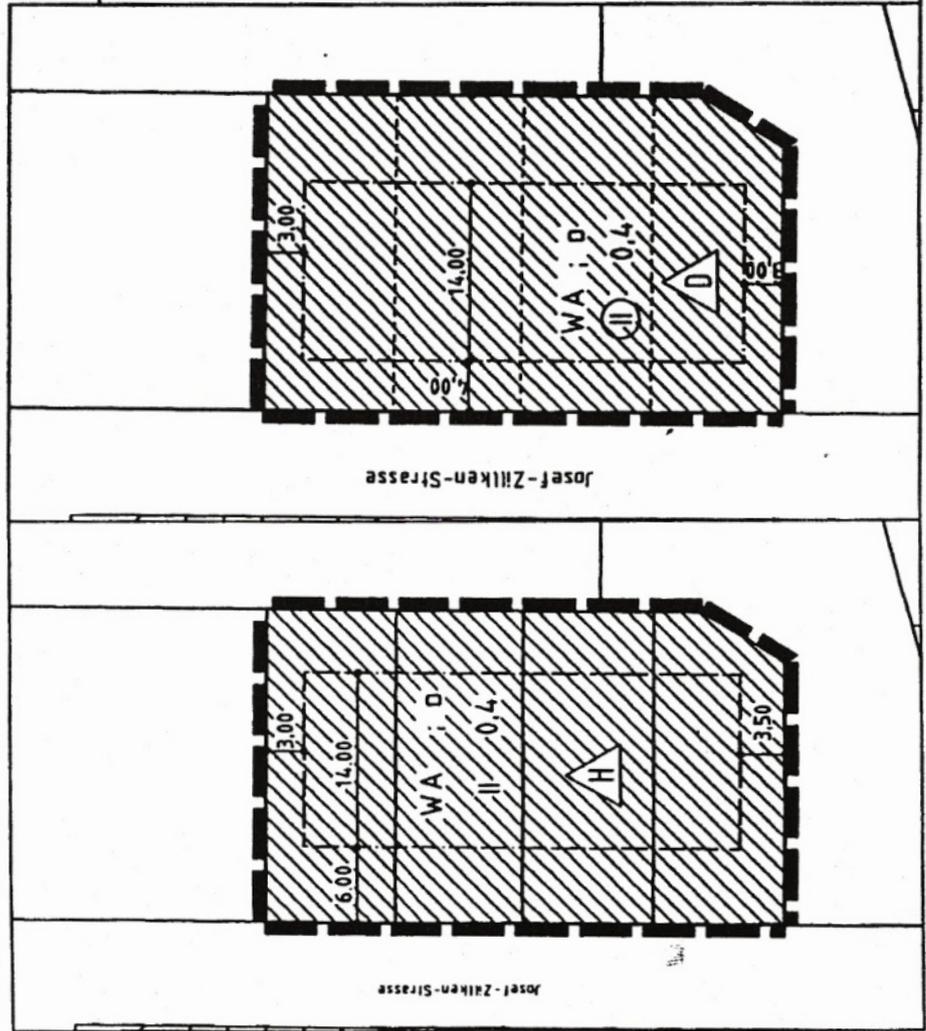

(Bösche)

Anlagen

VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 92 ERFTSTADT - LECHENICH

BISHERIGE
FESTSETZUNGEN

NEUE
FESTSETZUNGEN



LEGENDE

GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES